

Antrag „Satzungsänderung“

An die Mitgliederversammlung am 06. Mai 2025
der Kinderladen-Initiative Hannover e.V.

Postanschrift Kila-Ini: Goseriende 13a; 30159 Hannover

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Die Satzung der Kinderladen-Initiative Hannover e. V. wird in der Präambel sowie in §4 wie folgt verändert (**Änderungen sind im Entwurf gelb hinterlegt**):

Bestehende Satzung

Präambel

Die Kinderladen-Initiative als Dachverband der Kinderläden und Elterninitiativen will dazu beitragen, dass Kinder sich selbstbestimmt entwickeln und Autoritäten widerstehen können. Der Verein wendet sich entsprechend entschieden gegen jede Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie zum Beispiel Rassismus, Antisemitismus, Adultismus, Sexismus, Homophobie, Antiislamismus und Antiziganismus.

Der Verein wirkt der Abwertung von Minderheiten und marginalisierten Gruppen entgegen. Der Verein setzt sich aktiv für eine nachhaltige, solidarische Gesellschaft ein, in der alle Kinder, selbstbestimmt leben können, unabhängig von Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Erstsprache, Behinderung oder sozialer Herkunft. Das Kind mit all den persönlichen Facetten ist der Ausgangspunkt der pädagogischen Konzepte und der Arbeit der Kinderladen-Initiative. (...)

Änderungen zur bestehenden Satzung sind gelb hinterlegt

Entwurf mit den neuen Änderungen

Präambel

Die Kinderladen-Initiative als Dachverband der Kinderläden und Elterninitiativen will dazu beitragen, dass Kinder sich selbstbestimmt entwickeln und Autoritäten widerstehen können. Der Verein wendet sich entsprechend entschieden gegen jede Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie zum Beispiel Rassismus, Antisemitismus, Adultismus, Sexismus, **Homophobie, Antiislamismus–Queerfeindlichkeit, Islamfeindlichkeit, Ableismus und Antiziganismus.**

Der Verein wirkt der Abwertung von Minderheiten und marginalisierten Gruppen entgegen. **Er steht deutlich für Demokratie und Menschenrechte.** Der Verein setzt sich aktiv für eine nachhaltige, solidarische Gesellschaft ein, in der alle **Menschen, insbesondere** Kinder, selbstbestimmt leben können, unabhängig von Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Erstsprache, Behinderung oder sozialer Herkunft. Das Kind **und die Kinderrechte sind der Mittelpunkt mit all den persönlichen Facetten, ist der Ausgangspunkt der pädagogischen Konzepte und** der Arbeit der Kinderladen-Initiative.
(...)

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Eine ordentliche Mitgliedschaft kann beantragen, wer als juristische Person des privaten Rechts mit den Zielen und Zwecken des Vereins übereinstimmend Kinderbetreuungsleistungen erbringt oder als Schule in freier Trägerschaft tätig ist.
- (3) Eine fördernde Mitgliedschaft kann beantragen, wer als natürliche oder juristische Person bereit ist, den Verein und seine satzungsmäßigen Zwecke zu unterstützen. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Schriftform (§ 126 BGB) oder Textform (§ 126b BGB) per Fax, E-Mail oder Post an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag durch Beschluss. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller mitzuteilen. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so ist die Entscheidung zu begründen. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung in Textform Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch entfallen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2, durch Auflösung des Mitglieds als juristische Person, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die fördernde Mitgliedschaft natürlicher Personen endet auch mit dem Tod des Mitglieds.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum nächsten Quartalsende wirksam. Zur Zahlung von Beiträgen, die bis zum Wirksamwerden des Austritts fällig geworden sind, bleibt das ehemalige Mitglied verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Eine ordentliche Mitgliedschaft kann beantragen, wer als juristische Person des privaten Rechts mit den Zielen und Zwecken des Vereins übereinstimmend Kinderbetreuungsleistungen erbringt oder als Schule in freier Trägerschaft tätig ist.
- (3) Eine fördernde Mitgliedschaft kann beantragen, wer als natürliche oder juristische Person bereit ist, den Verein und seine satzungsmäßigen Zwecke zu unterstützen. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Schriftform (§ 126 BGB) oder Textform (§ 126b BGB) per Fax, E-Mail oder Post an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag durch Beschluss. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller mitzuteilen. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so ist die Entscheidung zu begründen. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung in Textform Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch entfallen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2, durch Auflösung des Mitglieds als juristische Person, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die fördernde Mitgliedschaft natürlicher Personen endet auch mit dem Tod des Mitglieds.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum nächsten Quartalsende wirksam. Zur Zahlung von Beiträgen, die bis zum Wirksamwerden des Austritts fällig geworden sind, bleibt das ehemalige Mitglied verpflichtet.

(7) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder wesentlichen Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Ein Antrag auf Ausschluss ist zu begründen. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder wesentlichen Zielen des Vereins zuwiderhandelt, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate in Rückstand bleibt. Antragsberechtigt für einen Antrag aus wichtigem Grund ist jedes Mitglied sowie der Vorstand der Kinderladen- Initiative e.V.

Bei rechtsextremen, rassistischen, oder fremdenfeindlichen, damit jeder Form von menschenfeindlichen Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen kann das Mitglied ebenfalls durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, bis zu einer endgültigen Beschlussfassung suspendiert werden.

Verfahren: Jeder Ein Antrag auf Ausschluss ist zu begründen. Dem suspendierten Mitglied wird die Begründung gegen Zugangsnachweis mit einer vierwöchigen Frist zur Stellungnahme übersendet. Nach Stellungnahme des Mitglieds oder Ende der vierwöchigen Frist ist ein Ausschluss möglich.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Bei Ausschluss aus einem wichtigem Grund erfolgt die endgültige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Bei Ausschluss wegen menschenfeindlicher Handlungen entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.

Den beschlussfassenden Gremien muss die Ausschlussbegründung und eine etwaige Stellungnahme des Mitglieds zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Beschluss wird mit Beschlussfassung unmittelbar gültig. Das Mitglied wird mit Zugangsnachweis über den Ausschluss in Kenntnis gesetzt.

Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die möglichst zeitnah einzuberufene nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin kann der Vorstand das betreffende Mitglied suspendieren.

Begründung:

Die Änderungen in der Präambel sind notwendig, weil hier zuvor Begrifflichkeiten genutzt wurden, die zwar gut gemeint waren, aber leider durchaus auch diskriminierend wirken. Außerdem bestand der Wunsch, Ableismus als eine Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu ergänzen, damit die betroffenen Menschen deutlich Gehör finden. Darüber hinaus ist es dem Verein ein großes Anliegen, in der aktuellen Zeit, in denen antidemokratische Strukturen immer offensiver auftreten, ein deutliches Zeichen für Demokratie zu setzen – der Basis der Wertevorstellungen von Kinderläden.

Die Änderungen in §4 sollen dazu beitragen, den Verein eindeutig davor zu schützen, dass erstarkende rechte und antidemokratische Strukturen mit menschenfeindlicher Ausrichtung sich in der Kinderladen-Initiative Hannover e.V. ansiedeln zu können.

Der Vorstand der Kinderladen-Initiative Hannover e.V.